

Altzeichen:

5 RKn 42/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet am

6. Juli 1964

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 6. Juli 1964, an der mitge-
wirkt haben

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t
und

Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter N e u w a l d und

Bundessozialrichter v a n B ü r c k
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
20. April 1961 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Revisions-
verfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

I. Der 1895 geborene Kläger war, nachdem er über 3 1/2 Jahre als Schichtlohn- und als Gedingeschlepper gearbeitet hatte, vom 1. Mai 1915 - mit zweijähriger Unterbrechung durch Kriegsdienst - bis zum 9. Mai 1927 als Hauer auf der Zeche "Graf Bismarck" tätig. An diesem Tage erlitt er einen Arbeitsunfall und erhielt Unfallrente bis Ende 1927 in voller Höhe, bis zum 31.3.1928 - diese drei Monate arbeitete er als Zimmerhauer - in Höhe von 20 %. Anschließend war er über 10 Monate arbeitslos. Am 9.2.1929 wurde er als Kokereiarbeiter auf der Zeche "Hugo" eingestellt. Er arbeitete dort etwas über 1 Jahr und bezog dann wegen eines weiteren Unfalls Teilrente von 20 % bzw. 10 % bis Ende 1931. Von März 1930 bis Februar 1937 war er erneut arbeitslos. Am 19.2.1937 erfolgte seine Wiedereinstellung auf der Kokerei der Zeche "Hugo", und er blieb dort bis zum 21.8.1953 tätig, also 16 1/2 Jahre lang. Nach halbjähriger Krankheit und etwas über 4 1/2 jähriger Beschäftigung als Platzarbeiter, die wieder von Krankheit abgelöst wurde, kehrte er am 31.12.1958 ab.

Die im Oktober 1953 beantragte Knappschaftsrente lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, daß der Kläger noch in der Lage sei, Arbeiten zu verrichten, die seinem Beruf als Kokereiarbeiter im wesentlichen gleichartig und wirtschaftlich gleichwertig seien. Sein Widerspruch blieb erfolglos.

Das Sozialgericht wies die Klage ab, weil der Kläger sich spätestens 1937 endgültig vom Hauerberuf gelöst habe, indem er die Gelegenheit, wieder Hauer zu werden, nicht benutzt, sondern sich erneut der Kokereiarbeit zugewandt habe.

Auf die Berufung änderte dagegen das Landessozialgericht (LSG), nachdem die Beklagte inzwischen die

- 3 -



- 3 -

Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. Januar 1960 und das Knappschaftsruhegeld ab 1. August 1960 gewährt hatte, das erstinstanzliche Urteil unter Zurückweisung im übrigen am 20. April 1961 dahin ab, daß die Beklagte verurteilt wurde, dem Kläger die Knappschaftsrente (alter Art) vom 21. Februar 1954 an zu gewähren. Der Kläger habe bei Aufnahme der Kokereiarbeit im Jahre 1937 und in der nächstfolgenden Zeit nicht die Absicht gehabt, den Hauerberuf aufzugeben und sich endgültig der Tätigkeit als Kokereiarbeiter zuzuwenden. Er habe sich auch auf seiner eigenen Zeche mehrfach um die Wiederanlegung im Gedinge, jedoch erfolglos bemüht. Für ihn habe nach der glaubhaften Zeugenaussage des Grubenbetriebsführers Fischdick auf dieser Zeche jedenfalls keine Gelegenheit bestanden, wieder Gedingearbeiten zu verrichten. Das LSG hat es darüber hinaus nicht für wahrscheinlich angesehen, daß der Kläger damals praktisch überhaupt eine solche Möglichkeit hatte. Zwar hätte er vielleicht bei benachbarten Anlagen Arbeit im Gedinge suchen können, obgleich er damals bereits über 42 Jahre alt war und seit über 10 Jahren nicht mehr als Hauer gearbeitet hatte. Man würde ihn aber aus Gründen der damals allgemein geübten Solidarität nicht angelegt haben, ohne sich mit seiner Arbeitsstelle in Verbindung zu setzen. Habe jedoch die Kokerei schon die Freigabe des Klägers für den eigenen Grubenbetrieb abgelehnt, so wäre sie sicher erst recht nicht mit seiner Abwanderung in einen anderen Betrieb einverstanden gewesen.

Revision wurde zugelassen.

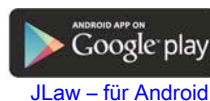
Gegen das Berufungsurteil legte die Beklagte form- und fristgerecht Revision ein mit dem Antrage,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Der Kläger beantragt,

die Revision kostenpflichtig zurückzuweisen.

II. Die Revision ist zulässig, konnte aber keinen Erfolg haben. Der erkennende Senat hat sich den Gedankengängen des LSG - zumal in Würdigung der damaligen Arbeitsmarktlage und der Schwierigkeiten im Arbeitsplatzwechsel während des Naziregimes - angeschlossen. Wie der Senat bereits in seinen Urteilen vom 9.2.1956 und 9.11.1961 (BSG 2, 182 und 15, 212) mit näherer Begründung dargelegt hat, ist unter solchen Verhältnissen die Lösung von dem früher ausgeübten Hauerberuf nicht als erfolgt anzusehen.

Das Urteil des LSG war mithin zu bestätigen und die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)